

Konsolidierte Fassung

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zu- sammenhalt zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt hiermit die nachfolgende Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor.

Dresden, den

**Sächsisches Staatsministerium
für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt**

**Dr. Stephan Koch
Abteilungsleiter**

Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor

**Vom 4. Dezember 2023
geändert am 11. November 2025**

Auf Grund von § 15 Absatz 1 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386) in der jeweils gültigen Fassung hat der Verwaltungsrat der Sächsischen Tierseuchenkasse folgende Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse beschlossen, die nach Genehmigung durch das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hiermit bekannt gemacht wird.

Inhaltsübersicht

Abschnitt I Allgemeines

- § 1 Grundsätze
- § 2 anspruchsberechtigter Beihilfeempfänger
- § 3 Höhe der Beihilfe
- § 4 Antragsfrist
- § 5 Versagungsgründe Beihilfen
- § 6 Verfahren zur Gewährung von Beihilfen

Abschnitt II Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- § 7 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Anlage

1. Fischkrankheiten
2. Koi-Herpesvirus-Infektion
3. Beihilfen bei Schäden durch Tierverluste und durch andere nach amtlich gebilligten oder angeordneten Maßnahmen
4. Untersuchungen, Tests und sonstige Maßnahmen

Abschnitt I Allgemeines

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Sächsische Tierseuchenkasse gewährt Beihilfen für die Verhütung, Bekämpfung und Tilgung von Tierkrankheiten und Tierseuchen sowie Beihilfen bei Schäden durch Tierverluste und andere Schäden nach amtlich gebilligten oder angeordneten Maßnahmen nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften.

Rechtsgrundlagen für diese Beihilfen sind:

- Leitlinien für die Prüfung staatlicher Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (2023/C 107/01) (Leitlinien),
- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG),
- Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG),
- Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) über die Erstattungen und Zuwendungen nach SächsAGTierGesG.

Diese Rechtsgrundlagen beziehen sich immer auf die jeweils gültige Fassung.

- (2) Jeder Begünstigte einer staatlichen Beihilfe gemäß Nummer 3 der Anlage dieser Satzung muss die Grundsätze der gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) über den Zeitraum von fünf Jahren nach der Abschlusszahlung wahren. Verstößt der Zuwendungsempfänger innerhalb des Zeitraumes von fünf Jahren gegen die Grundsätze der gemeinsamen Fischereipolitik, so hat dieser die Beihilfe nach Maßgabe der Schwere des Verstoßes zurückzuzahlen.
- (3) Beihilfen nach dieser Satzung sind nur zulässig, soweit:
 - die betreffende Wassertierseuche in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates oder
 - in der Liste der Tierseuchen des Gesundheitskodex für Wassertiere der Weltorganisation für Tiergesundheit oder
 - für Zoonosen von Wassertieren gemäß Anhang III Nummer 2 der Verordnung (EU) 2021/690 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführt sind oder
 - es sich um neu auftretende Seuchen handelt, die die Bedingungen gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/429 erfüllen.
- (4) Grundlage der in der Anlage aufgeführten Beihilfen stellen u.a. EU-Programme, Bundesprogramme beziehungsweise sächsische Tiergesundheitsprogramme dar, die für die Beihilfegewährung grundsätzlich einzuhalten sind.
- (5) Soweit die Veröffentlichungsschwelle für Einzelbeihilfen überschritten wird, werden die erforderlichen Angaben gemäß Randnummer 105 der Leitlinien veröffentlicht.

§ 2 Anspruchsberechtigter Beihilfeempfänger

- (1) Die Sächsische Tierseuchenkasse gewährt Beihilfen nach Maßgabe der in § 1 dieser Satzung genannten Vorschriften an Unternehmen des Aquakultursektors.
- (2) Beihilfen werden grundsätzlich nur gewährt, wenn es sich um Tierarten handelt, die einer Melde- und Beitragspflicht bei der Sächsischen Tierseuchenkasse unterliegen. Für nicht melde- beziehungsweise nicht beitragspflichtige Tierarten werden Beihilfen nur für Untersuchungen nach § 29 SächsAGTierGesG gewährt.

§ 3 Höhe der Beihilfe

- (1) Die Bruttobeihilfeintensität darf 100 Prozent der beihilfefähigen Kosten nicht übersteigen. Der Gesamtbetrag der zuschussfähigen Kosten wird um etwaige andere Zahlungen für dieselben beihilfefähigen Kosten z.B. Versicherungsleistungen und die nicht auf Grund des Seuchen- oder Krankheitsausbruchs entstandenen Kosten, die anderenfalls angefallen wären verringert. Gegebenenfalls sind die als Beihilfen ausgewiesenen pauschalen Beträge zu kürzen.
- (2) Die Mehrwertsteuer ist nicht erstattungsfähig, es sei denn, sie wird nicht nach nationalem Mehrwertsteuerrecht rückerstattet.
- (3) Für die Bestimmung des gemeinen Wertes ist § 16 Absatz 1,2 und 4 Satz 1 und 3 TierGesG entsprechend anwendbar.
- (4) Die Untersuchungskosten und die tierärztlichen Gebühren werden unter Beachtung von § 3 Absatz 1 in der Höhe übernommen, wie sie die Anlage dieser Satzung bzw. der Verwaltungsrat durch Beschluss festsetzt.

§ 4 Antragsfrist

- (1) Beihilfen nach § 1 sollen im laufenden Haushaltsjahr beantragt werden. Die Anträge sind spätestens aber bis zum 30. Juni des Folgejahres zu stellen. Liegen bis zu diesem Datum Anträge nicht vor, können Beihilfen grundsätzlich nicht mehr gewährt werden.
- (2) Die zu gewährenden Beihilfen werden binnen vier Jahren, nachdem die durch die Tierseuche verursachten Kosten oder Verluste entstanden sind, ausgezahlt.

§ 5 Versagungsgründe Beihilfen

- (1) Unternehmen, die einer Einziehungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unrechtmäßigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, werden keine Beihilfen zur Beseitigung von Schäden, die durch Tierseuchen entstanden sind¹, gewährt.
- (2) Tierhalter, deren Unternehmen sich in Schwierigkeiten befindet², werden keine Beihilfen zur Beseitigung von Schäden, die durch Tierseuchen entstanden sind, gewährt, es sei denn die finanziellen Schwierigkeiten eines Unternehmens wurden durch die relevante Tierseuche verursacht³.
- (3) Es wird keine Einzelbeihilfe gezahlt, wenn festgestellt wird, dass die Tierseuche vom Beihilfeempfänger absichtlich oder fahrlässig verursacht wurde.
- (4) Wer seine Tierhaltung und seinen Tierbestand schulhaft
 - a) nicht oder nicht vollständig oder verspätet meldet bzw. nachmeldet (Meldepflicht gemäß § 1 Beitragssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse) oder
 - b) seine Beitragspflicht nicht oder verspätet erfüllt (Beitragserhebung gemäß § 2 Beitragssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse),verliert insoweit seinen Anspruch auf Beihilfen der TSK.
- (5) Abweichend von Absatz 4 können Beihilfen teilweise gewährt werden, wenn die Schuld gering ist.

§ 6 Verfahren zur Gewährung von Beihilfen

- (1) Auf das Verfahren zur Gewährung von Beihilfen findet § 26 des SächsAGTierGesG Anwendung.
- (2) Der Beihilfeempfänger hat einen Antrag auf die Gewährung der Beihilfe zu stellen. Für die Beiantragung einer Beihilfe ist das dafür vorgesehene Formular der Sächsischen Tierseuchenkasse zu verwenden.

Werden labordiagnostische Untersuchungen durchgeführt, ist der dafür vorgesehene Untersuchungsantrag der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen (LUA) zu verwenden.

- (3) Die Beihilfen werden in Form von Sachleistungen erbracht. § 6 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (4) Beihilfen nach Nr. 3 der Anlage dieser Satzung werden direkt an den Tierhalter ausgezahlt. Sie werden nur gewährt, wenn kein Entschädigungsanspruch nach § 15 TierGesG für dasselbe Tier besteht.

Abschnitt II Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 7
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Dresden, den 11. November 2025

Sächsische Tierseuchenkasse

Bernhard John
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Anlage

1. Bekämpfung von Wassertierseuchen

1.1 Art und Höhe der Beihilfe

diagnostische Untersuchung von
Probenmaterial

SächsKVZ⁴ (§ 29 Nummer 1 SächsAGTier-
GesG)

1.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Überwachung, Prävention und Bekämpfung von Wassertierseuchen (Freiwilliges Überwachungsprogramm Wassertierseuchen) handeln.

2. Koi-Herpesvirus-Infektion

2.1 Art und Höhe der Beihilfe

diagnostische Untersuchung von
Probematerial

SächsKVZ⁴ (§ 29 Nummer 1 SächsAGTier-
GesG)

2.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur risikobasierten Überwachung und freiwilligen Bekämpfung der Koi-Herpesvirus-Infektion (KHV-I) der Karpfen in sächsischen Aquakulturbetrieben (KHV-Programm) handeln.

3. Beihilfen bei Schäden durch Tierverluste und anderen Schäden nach amtlich gebilligten oder angeordneten Maßnahmen, ausgenommen Entschädigungsleistungen nach §§ 15 bis 22 Tiergesundheitsgesetz

3.1 Art und Höhe der Beihilfe

a) Tierverlustbeihilfe

Ermittlung des gemeinen Wertes;
nach Entscheidung des Verwaltungsgerichts

b) Schäden nach amtlich gebilligten
oder angeordneten Maßnahmen

nach Entscheidung des Verwaltungsgerichts

3.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Die Sächsische Tierseuchenkasse kann auf Antrag des Tierhalters Beihilfen bei Schäden durch Tierverluste beziehungsweise bei anderen Schäden und Kosten aufgrund amtlich gebilligter oder angeordneter Maßnahmen zur Verhütung, Erkennung oder Bekämpfung von Tierkrankheiten gewähren. Davon ausgenommen sind Ertragsausfälle und Entschädigungsleistungen nach §§ 15 bis 22 des Tiergesundheitsgesetzes.

Es muss sich um Tierverluste bzw. andere Schäden handeln, die auf gelistete bzw. neu auftretende Tierseuchen gemäß § 1 Absatz 3 zurückzuführen sind und in Zusammenhang mit Tierseuchen oder Tierkrankheiten stehen, zu denen es gemeinschafts-, bundes-, oder landesrechtliche Regelungen oder Verwaltungsvorschriften gibt und als Teil unionsweiter, nationaler oder regional öffentlicher Programme zur Verhütung, Bekämpfung oder Tilgung einer Tierseuche oder Tierkrankheit durchgeführt werden (§ 1 Absatz 4). Der Ausbruch der Tierseuche muss von der zuständigen Behörde förmlich anerkannt worden sein.

Der Verwaltungsrat der Sächsischen Tierseuchenkasse entscheidet im Einzelfall über die Gewährung der Beihilfe unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften.

4. Untersuchungen, Tests und sonstige Maßnahmen

4.1 Art und Höhe der Beihilfe

- a) Probenentnahmen, Untersuchungen, Analysen, Gesundheitskontrollen, Tests und sonstige Maßnahmen auf Veranlassung des Tierarztes zur Tiergesundheitsprophylaxe bzw. zur differentialdiagnostischen Abklärung von Krankheits- und Todesursachen (Organe, Kot-, Blut-, Gewebe-, Tupferproben, Tierkörper) einzelner Tiere oder Tierbestände maximal in Höhe der Gebühr nach GOT⁵ bzw. SächsKVZ⁴ nach näherem Beschluss des Verwaltungsrates
- b) Die Sächsische Tierseuchenkasse kann Beihilfen als Teil einer öffentlich angeordneten Dringlichkeitsmaßnahme oder als Teil eines öffentlichen Programms zur Verhütung, Bekämpfung oder Tilgung einer gelisteten Tierseuche bzw. neu auftretenden Seuche gemäß § 1 Absatz 3 (amtliche Anordnung oder amtliche Empfehlung) gewähren. nach näherem Beschluss des Verwaltungsrates oder Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

4.2 Grundsätzliche Voraussetzung zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Maßnahmen zur Verhütung, Bekämpfung oder Tilgung von gelisteten Tierseuchen bzw. neu auftretenden Seuchen gemäß § 1 Absatz 3 handeln.

¹ vgl. Rn. 11, 190 der Leitlinien.

² Für die Einordnung als Unternehmen in Schwierigkeiten ist die Definition in Rn. 20 der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 249 vom 31. Juli 2014, S. 1) heranzuziehen

³ vgl. Rn. 10 Buchstaben b und c, 190 der Leitlinien.

⁴ SächsKVZ: Lfd.Nr. 62 der Zehnten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Zehntes Sächsisches Kostenverzeichnis –10. SächsKVZ vom 16. August 2021 (SächsGVBl. S. 898), geändert durch Artikel 1 der Änderungsverordnung vom 26. März 2025 (SächsGVBl. S. 115) in der jeweils gültigen Fassung.

⁵ GOT: Gebührenordnung für Tierärzte